

## Stellungnahme

### Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

#### I. Zielsetzung der Richtlinie

Ziel der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ist es v.a., eine bessere Durchsetzbarkeit des Umweltrechts der Europäischen Union zu erreichen und die Umweltkriminalität wirksamer zu bekämpfen, um einen effektiven Schutz der Umwelt sicherzustellen. Die Richtlinie soll dazu führen, dass in allen Mitgliedsstaaten Mindestvorschriften zur Definition von Umweltstraftaten und deren Strafen festgelegt werden, denn nach Einschätzung von Kommission, EP und Rat reichen die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/99/EG nicht aus, um die Einhaltung des EU-Umweltschutzrechts wirksam zu gewährleisten.

Die BAUINDUSTRIE unterstützt das Ziel eines wirksamen Umwelt- und Ressourcenschutzes.

Die Unternehmen der BAUINDUSTRIE investieren seit vielen Jahren in nachhaltige Bauweisen und in die Umwelt-Compliance. Die Bauunternehmen haben ihre Organisation darauf ausgerichtet, Gesetze, Richtlinien und sonstige Vorgaben zu beachten. Die Beschäftigten werden auch in diesem Sinne ständig unterwiesen, geschult und sensibilisiert. Die konsequente Anwendung und Vollzug bestehender Regelwerke ist aus unserer Sicht der richtige Weg, um Umwelt- und Klimaziele zu erreichen und so Wettbewerbsgleichheit zu fördern.

Bereits während der Beratungen über die Richtlinie hatte die BAUINDUSTRIE zu Art. 3 des RL-Entwurfs (soll mit § 327a StGB umgesetzt werden) darauf hingewiesen, dass das Ziel einer dringend nötigen Modernisierung und Transformation der deutschen Infrastruktur und Wirtschaft gebremst werden könnte. Denkbar wären notwendige ad-hoc-Erneuerungen von Brücken, bei denen der Verzicht auf eine erneute UVP sowie die Anwendung innovativer Verfahren, die noch nicht zum standardmäßigen Repertoire gehören, sinnvoll sein könnten. Diesen Bedenken trägt die Änderung des § 17 FStrG in der seit 29.12.2023 geltenden Fassung Rechnung.

#### II. Regelungsinhalt der Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 enthält Regelungen, die erhebliche Ausweitungen und Verschärfungen des bisherigen Sanktionsrechts vorsehen. So wurde die Liste der Umweltstraftaten wird erheblich erweitert und präzisiert. Die Richtlinie u.a. folgende neue Straftatbestände vor:

- Inverkehrbringen von umweltschädlichen Erzeugnissen
- Durchführung bestimmter Vorhaben ohne Genehmigung
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften über Chemikalien und Quecksilber
- Schädigung von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten
- Illegale Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser
- Illegaler Holzhandel
- Illegales Recyclen von Schiffen

Es wurden härtere Strafen und Sanktionen in Bezug auf Umweltverstöße festgelegt.

- Für natürliche Personen: Freiheitsstrafen bis zu mindestens 10 Jahren bei Todesfolge, mindestens 8 Jahre bei qualifizierten Straftaten, abgestufte Strafen für weitere Delikte.
- Für juristische Personen: Geldbußen bis zu 5 % des weltweiten Umsatzes oder 40 Mio. EUR (bei schweren Delikten), abgestufte Sätze für weniger schwere Delikte.

Weitere Sanktionen: Verpflichtung zur Wiederherstellung der Umwelt, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, Entzug von Genehmigungen, Veröffentlichung von Urteilen.

Wir befürchten, die Umsetzung dieser Richtlinie zu einem rasanten weiteren Bürokratieaufbau (Prüfung und Dokumentation, dass entsprechend der jeweiligen Genehmigung inklusive Auflagen) mit erheblichen Mehrkosten bei Unternehmen und Behörden führen wird und erwarten, dass dem keine signifikante Verbesserung des Umweltschutzes in Deutschland gegenüberstehen wird.

### III. Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie

Das deutsche Strafgesetzbuch erfüllt die EU-Vorgaben bereits weitgehend. Wesentliche Änderungen ergeben sich vor allem aus der von der EU-Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Delikte als Gefährungsdelikte. Künftig soll ein Verhalten bereits strafbewehrt sein, wenn es grundsätzlich geeignet ist, eine Umweltbeeinträchtigung herbeizuführen – eine konkrete Gefahr muss nicht mehr eintreten.

Kritisch zu sehen ist, dass der Entwurf in Anlehnung an die EU-Richtlinie die Strafbarkeit deutlich ausweitet und bereits potenziell umweltschädliches Verhalten unter Strafe stellt. Damit verschiebt sich der Schwerpunkt von tatsächlichen Umweltschäden hin zu abstrakten Gefährungstatbeständen. Für die Baupraxis bedeutet dies eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da sich kaum vollständig vermeiden lässt, dass während komplexer Bauprozesse theoretische Risiken entstehen, ohne dass ein Schaden eintritt.

**§ 324a StGB-E** („Bodenverunreinigung“) ist für Bauunternehmen relevant, da Bauvorhaben regelmäßig mit Eingriffen in den Boden verbunden sind. Bauunternehmen unterliegen bereits heute strengen umweltrechtlichen und technischen Vorgaben. Die zusätzliche strafrechtliche Haftung bei abstrakten Gefährungen führt zu einer weiteren Belastung.

Der neue **§ 325a StGB-E** (Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierender Strahlen) gibt rechtliche Vorgaben für den Umgang mit Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung im Zusammenhang mit Bauaktivitäten. Der Straftatbestand schützt nicht nur die Gesundheit, sondern auch fremde Sachen von bedeutendem Wert sowie Tiere, Pflanzen und Ökosysteme vor erheblichen Schäden.

§ 325a StGB-E schafft insoweit eine neue Strafbarkeitsschwelle: Bereits das potenziell umweltschädliche oder gesundheitsgefährdende Betreiben von Baustellenanlagen unter Verstoß

gegen Immissionsschutzvorschriften kann künftig strafbar sein – auch ohne tatsächlichen Schadenseintritt.

Dabei ergreifen Bauunternehmen selbstverständlich Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch die Baustelle, z.B. mittels Lärmschutzmaßnahmen, Bodenschutzkonzept, Konzept für die Vermeidung von Erschütterungen und Vibrationen, etc. und lassen sich dies auch zertifizieren, bspw. mit dem DGNB-Zertifikat „Nachhaltige Baustelle“.

Mit **§ 327a StGB-E** wird erstmals die Durchführung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, unter Strafe gestellt. Damit wird nicht mehr nur der Betrieb oder die Emission umweltschädlicher Stoffe (§§ 324 ff. StGB), sondern bereits die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Projekts ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Genehmigung kriminalisiert.

Für die Bauwirtschaft bedeutet dies eine deutliche Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortung: Schon der Baubeginn ohne formell abgeschlossene Genehmigung kann Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen nach sich ziehen. Betroffen sind nicht nur Unternehmen, sondern auch verantwortliche Personen wie Geschäftsführer, Bauleiter oder Ingenieure.

Die Vorschrift verlagert den strafrechtlichen Fokus vom tatsächlichen Schadenseintritt auf die Einhaltung der Genehmigungspflichten. Bauunternehmen müssen daher künftig besonders sorgfältig sicherstellen, dass sämtliche UVP-Verfahren und Umweltgenehmigungen vollständig und rechtzeitig abgeschlossen sind. Dies erfordert eine umfassende Dokumentation, engste Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden sowie gegebenenfalls die Erstellung eigener zusätzlicher Umweltgutachten.

Insgesamt führt § 327a StGB-E zu erheblich strengeren Compliance-Anforderungen: Umwelt- und Genehmigungsfragen rücken stärker in den Mittelpunkt der Bauplanung, um strafrechtliche, wirtschaftliche und reputative Risiken zu vermeiden.

#### IV. Fazit

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden zu teilweise erheblichen Strafverschärfungen bestimmter umweltbezogener Handlungen und Vorhaben führen. Zudem soll der vervierfachte Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 2 OWiG nicht nur im Falle von vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten, für die das Unternehmen gemäß § 30 Abs.1 OWiG verantwortlich gemacht werden kann. Der Referentenentwurf geht damit über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus. Damit droht der angestrebte Harmonisierungseffekt innerhalb der EU ins Gegenteil verkehrt zu werden.

Aus unserer Sicht muss das Umweltstrafrecht verhältnismäßig bleiben und dort ansetzen, wo tatsächlich Umweltschäden entstehen oder behördliche Auflagen grob verletzt werden. Eine zu weitgehende Kriminalisierung alltäglicher Bauvorgänge würde die Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Handeln und zu Innovationen im Umweltschutz eher hemmen als fördern. Die vorgesehene Regelung in § 327 a StGB-E schießt deutlich über das gesetzte Ziel hinaus und schafft unnötige Rechtsunsicherheit bei Unternehmen.

Nachhaltiges Bauen und Ressourcenschonung gehören seit Langem zu zentralen Anliegen der Branche. Gleichzeitig ist es jedoch unerlässlich, dass die strafrechtlichen Regelungen praxistauglich, klar und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Die Bauindustrie appelliert an den Gesetzgeber, bei der Ausgestaltung der Regelungen Augenmaß zu bewahren und auf Ausgewogenheit zwischen Umweltinteressen und wirtschaftlicher Praxis zu achten. Nur ein rechtssicherer und nachvollziehbarer Rechtsrahmen kann sicherstellen, dass verantwortungsvolles Handeln gestärkt, Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet und die gemeinsamen Ziele eines wirksamen Umwelt- und Klimaschutzes tatsächlich erreicht werden.

---

**Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.**

Geschäftsbereich Hochbau, Normung und Nachhaltigkeit  
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

[info@bauindustrie.de](mailto:info@bauindustrie.de)  
[www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)

Sitz des Vereins: Berlin  
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: VR 18147 B  
Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: Peter Hübner  
Hauptgeschäftsführer: Tim-Oliver Müller

November 2025